

Satzung der Stadt Geyer über die Verwendung des Stadtwappens

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 4. Juni 2019 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Stadtwappen

Die Stadt Geyer führt ein Stadtwappen.

§ 2 Wappenbeschreibung

Das Wappen zeigt auf blauem Untergrund, der mit 14 goldenen Sternen (auf jeder Seite 7, mit 6 Ecken auf einer Spitze stehend, nicht flach sondern erhaben) besät ist, einen freistehenden goldenen Turm mit 4 Zinnen, rotem Ziegeldach (Schindeln in Biberschwanzform, Zwischenräume golden) und 2 nach links gerichteten goldenen Wetterfahnen auf den Turmköpfen. Am Tor befinden sich zwei geöffnete goldene Türflügel (ohne Schatten zu hinterlassen) mit Fallgatter (2 Quer- und 3 gleichlänge Längsstreben). Über der Turmtür ist ein silbernes Schild mit 3 schwarzen Geierköpfen angebracht. Darüber ist ein goldener Helm mit Schmuck sichtbar. Auf dem Helm sitzt ein schwarzer Geier, der sich im Helm festkrallt und zum Flug ansetzt.

§ 3 Abbildung

Das Stadtwappen

(1) farbig:



Farbaufbau: 4-farbig, Euro-Skala

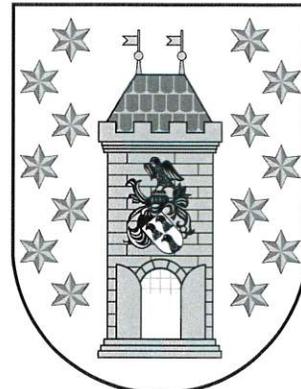
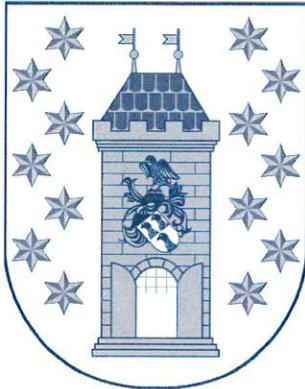
Zusammensetzung:
Dunkelblau: 100C, 60M
Gold: 30C, 20M, 80Y
Dunkelrot: 100M, 100Y, 30K

(2) Einfarbig:

blau

oder

grau



II. Verwendung durch die Gemeinde

§ 3

- (1) Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung sowie an Gebäuden der Stadt (architektonische Verwendung oder als Bestandteil eines Schildes) verwendet werden.
- (3) Die Verwendung zu amtlichen Zwecken soll einfarbig erfolgen. Die Verwendung zu repräsentativen Zwecken soll farbig erfolgen.

III. Verwendung durch Dritte

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung des Wappens bedarf der Genehmigung.
- (2) Für kommerzielle Nutzungen wird keine Genehmigung erteilt.

- (3) Für die Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Zweck, Umfang sowie Art und Weise der Verwendung zu stellen.
- (4) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (5) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

§ 5 Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens für den beantragten Zweck zu unterlassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer das Wappen der Stadt ohne Genehmigung, sofern diese erforderlich ist, bzw. unbefugt benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50 – 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Gebühr

- (1) Für die Genehmigung nach § 4 wird eine Gebühr von 20 - 200 € erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung und wird 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wappensatzung vom 11.2.2019 außer Kraft.

Geyer, den 12.6.2019



Wendler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

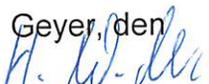
Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind*
- 3. der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt-Nr. 8/2019 vom 28.6.2019
öffentlich bekanntgemacht.

Geyer, den

Wendler
Bürgermeister